



**VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die SITZUNG des
GEMEINDERATES**

Öffentlicher Sitzungsteil

am 11.11.2013

Zl. G20131111

im Gemeindeamt Niederhollabrunn.

Die Einladung erfolgte

am 05.11.2013

durch Mail bzw. Einzelladung.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Leopold WIMMER

Vizebürgermeister Ferdinand WOLF

die Mitglieder des Gemeinderates

gfGR Ernst RÖTZER

gfGR Johann SCHACHEL

gfGR Erich ZINSBERGER

GR Martin FAUSTMANN

GR Norbert Ing. SCHWARZ

GR Maria MÜLLNER

GR Christian DUFFEK

GR Josef KAISER

GR Leopold SCHNEIDER

gfGR Gertraud STUMMER

gfGR Hermann ULRAM

GR Robert FÜRST

GR Josef LABSCHÜTZ

Hr. Herbert Mag. MANTLER

GR Martin KANTNER

GR Rudolf MALANIK

GR Johannes Dr. SCHACHEL

entschuldigt abwesend waren:

nicht entschuldigt abwesend waren:

ausserdem anwesend waren: 16 Zuhörer, Pressevertretungen (NÖN, Bezirksblatt)

Schriftführer: gfGR Erich Zinsberger bzw. Vbgm. Ferdinand Wolf

Namensnennungen im Folgenden ohne Titel

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Sitzung ist beschlussfähig.



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1

Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24

Pol.Bez. Korneuburg

email: gem@niederhollabrunn.gv.at

Betreff: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates
Zl. G20131111

Blatt – 1 –

EINLADUNG

zu der am Montag, den 11. November 2013
um 18.30 Uhr
im Gemeindeamt Niederhollabrunn
stattfindenden Sitzung des Gemeinderates.

Tagesordnung:

- 1) Protokoll Sitzung des Gemeinderates, Zl. G20130423
- 2) Protokoll Sitzung des Gemeinderates, Zl. G20131030
- 3) Angelobung eines Ersatzmitgliedes des Gemeinderates
- 4) Ergänzungswahlen Mitglieder der Gemeinderatsausschüsse
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) 1. Nachtragsvoranschlag 2013
- 7) ABA Niederhollabrunn – Vergabe Darlehensfinanzierung
- 8) Strassenbau – Vergabe Darlehensfinanzierung
- 9) Darlehensverträge Hypo - Darlehenkonten 104 u. 121 - Zinsanpassungen
- 10) Beschluss über Änderung der Wasserabgabenordnung; Verordnung
- 11) Beschluss über Kanalabgabenordnung
- 12) Vergabe von Straßenbezeichnungen; Verordnungen, KG Nd.Hollabrunn, KG Nd.Fellabrunn
- 13) Entwicklungskonzept Gemeinde Leitzersdorf
- 14) Festsetzung von Miettarifen – Kindergartengebäude
- 15) Grundverkehr KG Streitdorf, Verkaufsbeschluss zu Grd.Nr. 485/3
- 16) Anpassung Grundverkaufstarife - Gemeindeflächen
- 17) Grundkaufanträge KG Niederhollabrunn –
a) Verkauf öffentl. Gut und b) Verkauf Privatfläche
- 18) Grundpachtanträge - a) KG Haselbach und b) KG Streitdorf
- 19) Abschluss freier Dienstvertrag – Englischbetreuung Kindergarten
- 20) Grundsatzbeschluss über Verträge zur Sondernutzung von öffentl. Flächen
- 21) Rotes Kreuz - Rettungsdienstbeitrag 2014
- 22) Schulische Nachmittagsbetreuung – Finanzplan 2013/14
- 23) Beschluss über Annahme Schenkungsvertrag
- 24) Nutzung von Öffentl. Grund – Abschluss Sondernutzungsvertrag, KG Nd.Fellabrunn
- 25) Festsetzung Kostenbeiträge Kindergarten; Essenbeitrag
- 26) DOERN Bruderndorf u. Nd.Fellabrunn – Verlängerung Aktivphase
- 27) Errichtung Kreuzweg – Änderung zu Beschluss vom 14.06.2012
- 28) Shuttlebus – Kostenübernahme Schadensanteil
- 29) Gewährung Subvention an Th.Ebendorfer-Verschönerungsverein – Mariensäule
- 30) Vereinbarung über Benützung von öffentl. Wegen mit AustrianPowerGrid AG
- 31) Bestellung Feuerbrandbeauftragten
- 32) Bestellung Energiebeauftragten
- 33) Berichte der Kassaprüfungen
- 34) Verpflichtungserklärung zu sprengelfremden Berufsschulbesuch, Übereinkommen
- 35) Bericht Gebarungseinschau

Nicht öffentliche Sitzungspunkte:

Hinweis: zu Punkten 1, 3-34 sowie 36 – 38; § 48 NÖ Gemeindeordnung - Beschlussfähigkeit

Abs. (1) - Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Abs. (2) Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Gemeinderates, zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. In diesem Fall genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen gemäß des Abs. 1 erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch Gemeinderatsbeschluss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Abs. (3) Bei der zweiten Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Angeschlagen am: 06.11.2013

Abgenommen am: 12.11.2013

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, Zuhörer sowie Pressevertretungen. Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Vor Eingehen in die Tagesordnung werden zwei Dringlichkeitsanträge, erhoben von der SPÖ-Fraktion sowie der LSP-Fraktion, vorgebracht, inhaltlich wird bei beiden die Vorreihung des Berichtes der Gebarungseinschau beantragt.

Der Vorsitzende bringt vor, dass der TOP 35) als TOP 6) der heutigen Tagesordnung abgehandelt wird, die nachfolgenden Punkte werden entsprechend nachgereiht.

Übergang in die Tagesordnung

1) Protokoll Sitzung des Gemeinderates, Zl. G20130423

Der Vorsitzende stellt zum Protokoll vom 23.04.2013 fest, dass keine Einwendungen vorliegen, es gilt somit als genehmigt.

2) Protokoll Sitzung des Gemeinderates, Zl. G20131030

Der Vorsitzende stellt zum Protokoll vom 30.10.2013 fest, dass keine Einwendungen vorliegen, es gilt somit als genehmigt.

3) Angelobung eines Ersatzmitgliedes des Gemeinderates

Von der Österr. Volkspartei Niederhollabrunn wurde für ein freigewordenes Mandat zum Gemeinderat Hr. Herbert Mantler nachnominiert.

Der Vorsitzende liest folgende Gelöbnisformel vor: „Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Niederhollabrunn nach besten Wissen und Gewissen zu fördern“. Hr Herbert Mantler legt nunmehr in die Hand des Bürgermeisters mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

4) Ergänzungswahlen Mitglieder der Gemeinderatsausschüsse

Von der Österr. Volkspartei Niederhollabrunn wurden folgende Vorschläge zur Nachbesetzung in den Ausschüssen der Gemeinde bekanntgegeben:

Ausschuss Prüfung lautend auf Herrn Herbert Mantler

Ausschuss Umwelt und Natur lautend auf Herrn Herbert Mantler

Die fünf Mitglieder der LSP-Fraktion erklären, dass sie an der Ergänzungswahl nicht teilnehmen und verlassen vor Durchführung der Ergänzungswahlen den Sitzungssaal.

Dazu wird vom Vorsitzenden vorgebracht, dass die Wahlen mit Stimmzetteln und geheim durchgeführt werden. Über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel bei der Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates entscheidet der Bürgermeister unter Beiziehung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates. Dazu werden folgende Vorschläge erhoben:

Das Mitglied des Gemeinderates Robert FÜRST (ÖVP)

Das Mitglied des Gemeinderates Christian DUFFEK (SPÖ)

Der Antrag dazu wird erhoben und wird die Beschlussfassung einstimmig angenommen.

Die Ergänzungswahlen erfolgen in einem Wahlvorgang:

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei ÖVP Niederhollabrunn ergibt:

	Ausschuss Prüfung	Ausschuss Umwelt und Natur
abgegebene Stimmen	14	14
ungültige Stimmen	1	1
gültige Stimmen	13	13

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Gemeinderatsmitglied Herbert Mantler:

13 Stimmzettel – Ausschuss Prüfungsausschuss

13 Stimmzettel – Ausschuss Umwelt und Natur

Der Gemeinderat Herbert Mantler ist daher zum Mitglied der Ausschüsse Prüfungsausschuss sowie Umwelt und Natur gewählt. Über Befragen durch den Vorsitzenden erklärt Hr. GR Herbert Mantler die Annahme der Wahl zur Mitgliedschaft in den angeführten Ausschüssen.

5) Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende erhebt folgenden Bericht:

Abstockungen bzw. Aushub am Graben Senningbach samt Begleit- und Zubringergräben sind vorgenommen worden; Holzlizitation vom 8.11 – Ergebnis von Eur 2.350,-; Kindergarten – Sperre einer Gruppe aufgrund geringerer Kinderzahlen, aufgrund vorliegender Geburtenzahlen wird auch in den kommenden Jahren mit drei Gruppen das Auslangen gefunden; RW-Kanal, Bauabschnitt 04, Bruderndorf u. Nd.Fellabrunn – zur Sanierung der Schächte wurde Auftrag an Fa. Haubenberger mit Auftragswert von Eur 9.855,- vergeben, danach kann Endabwicklung vorgenommen werden; im Bereich Volksschule erfolgt dzt. Verkehrsmessung und –zählung – nach Vorlage Ergebnis können weitere Maßnahmen erörtert werden; im Bereich Kirchenberg, Niederhollabrunn, wird 30 km/h-Zone verordnet werden; Gewährung einer Wohnbauförderung an Fam. Zahn, Nd.Hollabrunn mit Eur 2.070,38; Förderungen für erneuerbare Energien im Gesamtbetrag von Eur 1.663,20 an vier Antragsteller (Ruprecht-Idinger, Wimmer, Nd.Fellabrunn, Bachl, Streitdorf sowie Schwarz,

Nd.Hollabrunn). Linienverkehr – Verspätungen anfänglich (Schulbeginn) wegen Neuübernahme des Linienbetreibers bzw. auch baustellenbedingt, Fahrplananpassung wurde gleichfalls vorgenommen;

6) Bericht Gebarungseinschau

Der Vorsitzende bringt vor, dass der Bericht der Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung vom 10.10.2013 vorliegt, dieser wird vollinhaltlich zur Verlesung erhoben. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vorsehung der dargelegten Aufgaben und Ausführungen sind im Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen und einer umgehenden Ausführung zuzuführen.

Nach geführter Diskussion wird von gfGR Schachel der Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung zur Auflösung des Dienstverhältnisses mit Amtsleiter erhoben.

Vor Durchführung der Abstimmung wird von gfGR Zinsberger der Sitzungssaal verlassen. Die Protokollführung wird von Vbgm. Wolf vorgenommen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Acht Dafürstimmen (Fraktionen LSP u. SPÖ), zehn Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion).

Nach Durchführung der Abstimmung nimmt gfGR Zinsberger wieder an der Sitzung teil, gleichfalls wird Protokollführung übernommen.

Vor Eingehen zu TOP 7 wird von den Mitgliedern der LSP-Fraktion die Sitzung verlassen.

7) 1. Nachtragsvoranschlag 2013

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2013 sieht in den Vorhaben Strassenbau sowie ABA-Regenwasserkanal die Bedeckung von Baukosten durch Darlehensaufnahmen dar. Der 1. NTVa ist zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt, Erinnerungen liegen keine vor. Der Antrag auf Beschlussfassung des 1. Nachtragsvoranschlags für 2013 wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), drei Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion).

8) ABA Niederhollabrunn – Vergabe Darlehensfinanzierung

Zum Vorhaben ABA Niederhollabrunn, Regenwasserkanalisation, wird eine Darlehensbedeckung mit Eur 350.000,- ausgewiesen, fünf Banken legten dazu Anbote:

Institut	Var. Zinssätze			Fixzinssätze	
	3-Mo-Eurib	6-Mo-Eurib	SMR Bund	5 Jahre	10 Jahre
Raiba Stockerau	auf 1,25%	auf 1,125	auf 0,50		
in % lt. Anbot	1,471	1,462	1,62	2,95	4,125
Oberbank AG	auf 2,029 %				
in % lt. Anbot	2,25	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
HYPO NOE	auf 1,290 %	auf 1,190 %		auf 0,94 %	auf 1,090 %
in % lt. Anbot	1,511	1,525	k.A.	2,265	3,294
Bank Austria	auf 1,10 %	auf 1,00 %			
in % lt. Anbot	1,321	1,337	k.A.	k.A.	k.A.
BAWAG PSK	auf 0,91 %	auf 0,91 %			
in % lt. Anbot	1,131	1,247	k.A.	k.A.	k.A.

Beantragt wird, die Vergabe des Darlehens an die BAWAG-PSK zum Referenzzinssatz der variablen Verzinsung auf Basis 3-Monats-Euribor mit Aufschlag 0,91 % zu vergeben. Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), drei Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion).

9) Strassenbau – Vergabe Darlehensfinanzierung

Zum Vorhaben Strassenbau wird eine Darlehensbedeckung mit Eur 500.000,- ausgewiesen, fünf Banken legten dazu Anbote wie folgt:

Institut	Var. Zinssätze			Fixzinssatz	
	3-Mo-Eurib	6-Mo-Eurib	SMR Bund	5 Jahre	10 Jahre
Raiba Stockerau	auf 1,25%	auf 1,125	auf 0,50		
in % lt. Anbot	1,471	1,462	1,62	2,95	4,125
Oberbank AG	auf 2,029 %				
in % lt. Anbot	2,25	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
HYPO NOE	auf 1,110 %	auf 0,94 %		auf 0,94 %	auf 0,94 %
in % lt. Anbot	1,331	1,275	k.A.	2,265	3,144
Bank Austria	auf 0,85 %	auf 0,75 %			
in % lt. Anbot	1,071	1,087	k.A.	k.A.	k.A.
BAWAG PSK	auf 0,91 %	auf 0,91 %			
in % lt. Anbot	1,131	1,247	k.A.	k.A.	k.A.

Angemerkt wird, dass die Konditionen der BAWAG-PSK nur bei Vergabe beider Darlehen (ABA-RW u. Strassenbau) Geltung finden, unter Betrachtziehung der Gesamtaufwendungen auf Darlehenslaufzeit daher die Anbote der BAWAG-PSK als Bestbot sich darstellen. Der Antrag auf Vergabe des Darlehens

an die BAWAG-PSK zum Referenzzinssatz der variablen Verzinsung auf Basis 3-Monats-Euribor mit Aufschlag 0,91 % wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), drei Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion).

10) Darlehensverträge Hypo - Darlehenkonten 104 u. 121 – Zinsanpassungen

Zu den bestehenden Darlehensverträgen mit der HYPO NOE Gruppe, Dkto. 104 – Bauhof, dzt. aushaftender Kreditbetrag von Eur 19.475,-, sowie Dkto. 121 – Wasserversorgungsanlage, BA01, mit einem aushaftenden Kreditbetrag von Eur 787.115,57, wird von der Bank dargelegt, dass eine Anpassung der Aufschläge auf den bestehenden Referenzzinssatz 6-Mo-Euribor mit Aufschlag von 0,79 % vorgenommen werden soll. Zum Darlehen 104 soll dieser bis zum Laufzeitende fix gelten, zum Darlehen 121 bis zum 1.12.2015, danach neue Verhandlungen. Sollten sich Darlehensgeber und –nehmer nicht bis längstens zehn Bankarbeitstage vor dem Stichtag-Aufschlag auf einen neuen anzuwendenden Zinssatz einigen, ist der zu diesem Zeitpunkt aushaftende Kreditbetrag samt Zinsen per Stichtag-Aufschlag vorzeitig zurückzuführen. Eine neuerliche Ausnützung des Kredits ist in diesem Fall nicht möglich. Die entsprechenden Nachträge zu den genannten Kreditverträgen liegen zugrunde. Der Antrag auf Beschlussfassung der Annahme der Nachträge zu den Kreditverträgen zu Darlehenkonten 104 sowie 121 wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), drei Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion).

11) Beschluss über Änderung der Wasserabgabenordnung; Verordnung

Nachstehende Änderung der Wasserabgabenordnung wird zum Antrag auf Beschlussfassung vorgebracht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn beschließt in seiner Sitzung vom 11.11.2013 eine Änderung der derzeit bestehenden Wasserabgabenordnung wie folgt:

Im § 2 Abs. 1 und 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

§ 2 - Wasseranschlussabgabe

1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,00 festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6,463.424,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 35.880 lfm. zu Grunde gelegt.

Im § 6 Abs. 1 und 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

§ 6 - Bereitstellungsgebühren

1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 19,00 pro m³/h festgesetzt.

2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler - Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 – Spalte 3)
3	19,00	57,00
7	19,00	133,00
10	19,00	190,00
20	19,00	380,00

Im § 7 Abs. 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

§ 7 - Wasserbezugsgebühren

2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 für 1 m³ Wasser mit € 1,67 festgesetzt.

Inkrafttreten: § 2 dieser Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft, die §§ 6 und 7 dieser Verordnung treten mit 1.10.2014 in Kraft. Sämtliche weiteren Bestimmungen der bestehenden Wasserabgabenordnung bleiben aufrecht.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), drei Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion).

12) Beschluss über Kanalabgabenordnung

Nachstehende Kanalabgabenordnung wird vorgebracht:

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Niederhollabrunn

§ 1 - In der Marktgemeinde Niederhollabrunn werden Kanalrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2 - Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 6,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4,404.626,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 17.785 zugrundegelegt.

§ 3 – Ergänzungsabgaben - Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 – Sonderabgaben - Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 - Kanalbenützungsgebühren für den Regenwasserkanal - (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,32 festgesetzt.

§ 6 – Zahlungstermine - Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7 - Ermittlung der Berechnungsgrundlagen - Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 – Umsatzsteuer - Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 – Schlussbestimmungen - (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

Der Antrag auf Beschlussfassung der Kanalabgabenordnung wie vorangeführt wird erhoben. Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Elf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion), drei Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion).

13) Vergabe von Straßenbezeichnungen; Verordnungen, KG Nd.Hollabrunn, KG Nd.Fellabrunn

Zur Bezeichnung von Straßenanlagen liegen nachstehende Verordnungen vor:

Siedlungsstraße Jan-Mikkenie-Straße

Verordnung - § 1 - Aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für Niederösterreich, LGBl. 8200 in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Siedlungsstrasse, Parz.Nr.455/11 (Auszug aus Entwurf zur Teilungsurkunde Gz. 23325 v. 18.03.2013) KG Niederhollabrunn, als Straßenbezeichnung der Name „Jan-Mikkenie-Strasse“ festgesetzt und die Konskriptionsnummern 1 bis 20 vergeben. Zur genaueren Einsichtnahme liegen Planskizzen auf, wo die neue Straßenbezeichnung und Orientierungsnummern mit Farbe gekennzeichnet sind.

§ 2 - Gegenständlicher Beschluss bezieht sich auf die Bestimmungen des § 31 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 - Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 in der jeweils geltenden Fassung mit dem Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Siedlungsstraße Thaddäus-Huber-Straße

Verordnung - § 1 - Aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für Niederösterreich, LGBl. 8200 in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Siedlungsstrasse, Parz.Nr.1787, KG Niederhollabrunn, als Straßenbezeichnung der Name „Thaddäus-Huber-Straße“ festgesetzt und die Konskriptionsnummern 1 bis 8 vergeben. Zur genaueren Einsichtnahme liegen Planskizzen auf, wo die neue Straßenbezeichnung und Orientierungsnummern mit Farbe gekennzeichnet sind.

§ 2 - Gegenständlicher Beschluss bezieht sich auf die Bestimmungen des § 31 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 - Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 in der jeweils geltenden Fassung mit dem Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Siedlungsstraße Am unteren Weinberg

Verordnung - § 1 - Aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für Niederösterreich, LGBl. 8200 in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Siedlungsstrasse, Parz.Nr.1797/1, KG Niederhollabrunn, sowie 1843, KG Niederfellabrunn als Straßenbezeichnung der Name „Am unteren Weinberg“ festgesetzt und die Konskriptionsnummern 1 bis 2 vergeben. Zur genaueren Einsichtnahme liegen Planskizzen auf, wo die neue Straßenbezeichnung und Orientierungsnummern mit Farbe gekennzeichnet sind.

§ 2 - Gegenständlicher Beschluss bezieht sich auf die Bestimmungen des § 31 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 - Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 in der jeweils geltenden Fassung mit dem Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag auf Beschlussfassung der vorgenannten Verordnungen wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

14) Entwicklungskonzept Gemeinde Leitzersdorf

Die Nachbargemeinde Leitzersdorf beabsichtigt die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes und wird dazu ein Ziele-Maßnahmen-Katalog, Plandarstellung, sowie Protokoll über Abstimmungsgespräch vorgelegt. Der Vorsitzende erhebt den Antrag auf Kenntnisnahme des von der Gemeinde Leitzersdorf vorgelegten Protokolls mit zugehörigem Ziele-Maßnahmen-Katalog und Plandarstellung Gz. 488-05/13-ÖEK, datiert mit Juni 2013.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Vor Eingehen zu TOP 15 wird eine 5-minütige Pause (20.55 – 21.00 Uhr) vorgenommen. Nach Wiederaufnahme liegt die Beschlussfähigkeit weiterhin vor.

15) Festsetzung von Miettarifen – Kindergartengebäude

Für die Benützung des Bewegungsraumes im Kindergarten, Th.-Kramer-Weg 4A, Nd.Hollabrunn, wird folgender Tarif festgesetzt: Bewegungsraum gemäß Raumbezeichnung lt. Einreichplan per Stunde von Eur 30,-- (inkl. Mwst.) sowie sonstiger Abgaben und Gebühren. Im Hinblick auf den Tarif für die Reinigung kann der Vermieter im Falle übergebühlicher Verunreinigung die zusätzlich erforderlichen Stunden gesondert in Rechnung stellen. Der Mieter/Nutzungsberechtigte hat vor Nutzung eine Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen, gleichfalls ist eine Schlüsselkaution im Betrag von Eur 100,- in Bar im Gemeindeamt zu hinterlegen.

Der Antrag auf Beschlussfassung der Festsetzung des genannten Miettarifes, des Abschlusses von Nutzungsvereinbarungen sowie Schlüsselkaution wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

16) Grundverkehr KG Streitdorf, Verkaufsbeschluss zu Grd.Nr. 485/3

Gemäß Entscheidung der Grundverkehrskommission wird der erhobene Verkaufsbeschluss zum GrundstückNr. 485/3, KG Streitdorf, an Hrn. Zipfelmayer, Stockerau, rechtsunwirksam. Aufgrund der Darlegung von Frau Reingruber Josefa, Ottendorf 7, 2002, zu gleichen Konditionen und Bedingungen, Kaufpreis per m² von Eur 5,15. Fläche von 17.160 m² gemäß Teilungsurkunde Gz. 22365 des DI Wailzer; dem Erwerb gegenüber zu stehen wird der Antrag auf Aufhebung des Verkaufsbeschlusses an Hrn. Zipfelmayer, Stockerau, sowie der Antrag auf Verkauf des GrundstückesNr. 485/3, KG Streitdorf, an Fr. Reingruber Josefa, Ottendorf, zu genannten Konditionen erhoben.

Beschluss: Die Anträge werden angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

17) Anpassung Grundverkaufstarife – Gemeindeflächen

Gemäß vorliegender erfolgter Grundverkäufe (Flächen neben Kellerobjekten, Ablösen von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut, Erwerb von bebauten Teilflächen geringfügiger Art innerhalb der Ortsbereiche) in den vergangenen Jahren wurden aufgrund von erhobenen Beschlüssen ein Betrag von Eur 32,70 per m² eingehoben. Mit Inkrafttreten des 1. Stabilitätsgesetzes („Sparpaket“) wurde eine Besteuerung von Immobilienverkäufen im Einkommenssteuerrecht umfassend neu geregelt, wodurch ab 1.4.2102 Einkünfte aus der Veräußerung privater Grundstücke auch außerhalb der Spekulationsfrist generell einem festen Sondersteuersatz von 25 % unterliegen. Infolge dessen wird der Verkaufspreis für genannte Grundstücke mit sofortiger Wirkung angepasst und für die Veräußerung von Gemeindeflächen ein Betrag von Eur 50,-- per m² zur Verrechnung erhoben. Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, zu jedem Verkaufsbeschluss gesondert Entscheidung herbeizuführen. Der Antrag auf Festsetzung von Grundverkaufstarifen für Gemeindeflächen mit Eur 50,-- /m² wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – zwölf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion, GR Duffek), zwei Stimmenthaltungen (gfGR Ulram, GR Malanik).

18) Grundkaufanträge KG Niederhollabrunn –

a) Verkauf öffentl. Gut und b) Verkauf Privatfläche

zu a) Fr. Dr. Spira, Untere Hauptstraße 35, Niederhollabrunn erhebt den Antrag auf Verkauf einer Teilfläche des GrundstückesNr. 1766, KG Niederhollabrunn, mit einer Fläche von ca. 10m² gemäß vorliegendem Teilungsplanauszug. Dazu wird allgemeine Zustimmung erhoben, der Verkauf soll dergestalt erfolgen, dass sämtliche auflaufenden Kosten (Vermessung, Grundbuch) von der Antragstellerin zu tragen sind, Kaufpreis per m² Eur 50,--.

zu b) Die Ehegatten Idinger, Mühlengrund 16, Nd.Hollabrunn erheben den Antrag auf Verkauf einer Teilfläche des GrundstückesNr. 107/2, KG Niederhollabrunn, mit einer Fläche von ca. 6,5 m², in der Natur die Einfriedungsmauer beim FF-Haus. Dazu wird allgemeine Zustimmung erhoben, seitens der Feuerwehr liegt gleichfalls mündliche Zustimmung vor. Der Verkauf soll dergestalt erfolgen, dass sämtliche auflaufenden Kosten (Vermessung, Grundbuch) von den Antragstellern zu tragen sind, Kaufpreis per m² Eur 50,--.

Die Anträge auf Zustimmung zum Grundverkauf der unter a) und b) genannten Teilflächen an die Antragsteller zu genannten Konditionen und Bedingungen wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

19) Grundpachtanträge - a) KG Haselbach und b) KG Streitdorf

zu a) Frau Christine Lustig, Untere Hauptstraße 14, Haselbach, erhebt den Antrag auf Verpachtung einer Teilfläche des GrundstückesNr. 1551/1, mittlerweile als Grd.Nr. 1554/1 bezeichnet, KG Haselbach. Nutzung als Wiesenfläche. Die Fläche wird mit ca. 1.000 m² begrenzt, die Absteckung hat in der Natur zu erfolgen. Pachtpreis von Eur 100,- /Jahr im Vorhinein, Laufzeit ein Jahr mit Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Jahr.

zu b) Fam. Gastinger, Schmiedgasse 35, Streitdorf, hat um Verpachtung des GrundstückesNr. 326/2, KG Streitdorf, angesucht, eine Teilfläche von rund 150 m² war bereits bisher verpachtet. Gesamtfläche nunmehr von 1.165 m², Pachtpreis von Eur 0,50/m²/Jahr. Laufzeit ein Jahr mit Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Jahr.

Die Anträge auf Zustimmung zum Abschluss der Pachtverträge an die unter a) und b) genannten Antragsteller zu den ausgewiesenen Konditionen und Bedingungen wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

20) Abschluss freier Dienstvertrag – Englischbetreuung Kindergarten

Zur Durchführung der Englischbetreuung im Kindergarten soll mit Fr. Zeiler-Rausch, Stockerau, ein freier Dienstvertrag abgeschlossen werden, ein Entwurf liegt zugrunde. Je geleisteter Stunde wird ein Honorar im Betrag von € 25,00 geleistet. Der Antrag auf Abschluss eines freien Dienstvertrages mit Fr. Zeiler-Rausch, Stockerau, unter Leistung eines Entgeltes von € 25,-/Stunde wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

21) Grundsatzbeschluss über Verträge zur Sondernutzung von öffentl. Flächen

Zur künftigen Vorsehung der Ausführung von Einbauten durch Dritte (Telekom, EVN, sowie sonstiger Einbautenträger) soll analog dem Land NÖ ein Sondernutzungsvertrag mit dem Träger der Einbauten abgeschlossen werden. Gleichzeitig wird die Verpflichtung der Instandsetzung von Künetten (vorläufige und endgültige) an diesen übertragen. Ein Vertragsentwurf samt erforderlicher Beilagen liegt zugrunde und wird der Antrag auf Beschlussfassung zum Abschluss von Verträgen zur Sondernutzung von öffentlichen Flächen im Rahmen der Vorsehung von Einbauten erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

22) Rotes Kreuz - Rettungsdienstbeitrag 2014

Der Rettungsdienstbeitrag für 2014 soll wie folgt festgesetzt werden: Pro Kopf mit Eur 4,60 sowie Sonderfinanzierung von Eur 0,20, sohin sich ein Gesamtbeitrag von Eur 7.627,20 ermittelt. Der Antrag auf Beschlussfassung zur Festsetzung des Rettungsdienstbeitrages für 2014 mit einem Gesamtbetrag von Eur 7.627,20 wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

23) Schulische Nachmittagsbetreuung – Finanzplan 2013/14

Gemäß bestehendem Vertrag samt Vereinbarung soll für die Führung des Schülertreffs im Schuljahr 2013/2014 eine zusätzliche Förderung der Gemeinde im Betrag von Eur 15.985,- geleistet werden.

Der Antrag auf Beschlussfassung zur Leistung einer zusätzlichen Förderung für die Führung des Schülertreffs Niederhollabrunn mit einem Betrag von Eur 15.985,- wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Dreizehn Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion ohne Vbgm. Wolf, SPÖ-Fraktion), eine Stimmenthaltung (Vbgm. Wolf).

24) Beschluss über Annahme Schenkungsvertrag

Hr. Ernst Wimmer, Harmannsdorf-Rückersdorf, und Fr. Höberth Waltraud, Ernstbrunn beabsichtigen eine Teilung ihres Grundstückes Nr. 365, KG Niederhollabrunn gemäß Teilungsplan Gz. 5598 des DI Geiger, Leitzersdorf vorzusehen. Aus dieser Teilung soll der künftige Abtretungsstreifen in einer Fläche von 68 m² im Wege einer Schenkung an die Gemeinde übertragen werden und liegt der Schenkungsvertrag, erstellt von RA Dr. Neid, Wolkersdorf, zugrunde. Der Antrag auf Annahme der Schenkung des im Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücks Nr. 5 mit einer Fläche von 68 m² und Einbeziehung in das Grundstück Nr. 1787, alle KG Niederhollabrunn, gemäß vorliegendem Schenkungsvertrag wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

25) Nutzung von Öffentl. Grund – Abschluss Sondernutzungsvertrag, KG Nd.Fellabrunn

Die Ehegatten Schneider, Marktstraße 10, Niederfellabrunn, haben im Bereich der Gemeindestraße Marktstraße die Ausführung eines Hauskontrollschachtes im Rahmen der Abwasserbeseitigung vorgesehen. Dazu soll mit Sondernutzungsvertrag die Nutzung des öffentl. Grundes geregelt werden, Vertragskosten werden mit Eur 50,-, der jährliche Bestandszins mit Eur 10,- wertgesichert mit Verbraucherpreisindex definiert werden. Der Vertrag, Zl. Str-NF-MS-001-2013 liegt ggst. Punkte zugrunde. Der Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Dreizehn Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion ohne gfGR Zinsberger, SPÖ-Fraktion), eine Stimmenthaltung (gfGR Zinsberger).

26) Festsetzung Kostenbeiträge Kindergarten; Essenbeitrag

Die Behindertenhilfe gibt eine Erhöhung der Kosten je Portion um 9,5 % bekannt, dazu wurde die Überrechnung vorgenommen und wird mit Wirkung vom 01.11.2013 je verabreichter Portion ein Betrag von Eur 3,10 zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer zur Verrechnung erhoben. Der Antrag auf Beschlussfassung zur Festsetzung des Kostenbeitrages je verabreichter Essensportion mit Wirkung zum 01.11.2013 mit Eur 3,10 zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Zwölf Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion, GR Duffek), zwei Stimmenthaltungen (gfGR Ulram, GR Malanik).

27) DOERN Bruderndorf u. Nd.Fellabrunn – Verlängerung Aktivphase

Zur Ausführung von Projekten soll die Aktivphase der Dorferneuerungen Bruderndorf u. Niederfellabrunn bis zum 30.6.2014 verlängert werden, die Zustimmung der Dorferneuerung des Landes NÖ liegt zugrunde. Der Antrag auf Beschlussfassung zur Verlängerung der Aktivphasen bis zum 30.6.2014 der DOERN Bruderndorf und DOERN Niederfellabrunn wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Dreizehn Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion ohne gfGR Rötzer, SPÖ-Fraktion), eine Stimmenthaltung (gfGR Rötzer). GR Robert Fürst verlässt zu Punkt 28) wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

28) Errichtung Kreuzweg – Änderung zu Beschluss vom 14.06.2012

Gemäß Beschluss vom 14.6.2012, TOP 11, wurde den Pfarren Haselbach und Niederhollabrunn die Zustimmung zur Errichtung eines Kreuzweges gemäß vorgelegter Routenführung übermittelt und die Auflagen und Bedingungen dargelegt. Nunmehr soll dieser durch den Kulturverein Niederhollabrunn als Träger der Rechte und Pflichten übernommen werden. Seitens der Gemeinde werden die gleichen Auflagen und Bedingungen, wie bereits im Beschluss vom 14.6.2012 dargelegt, an den Kulturverein Niederhollabrunn, übertragen. Der Antrag auf Aufhebung der Zustimmung an die Pfarren sowie der Antrag auf Beschlussfassung der Übertragung der Rechte und Pflichten an den Kulturverein Niederhollabrunn zur Ausführung der Errichtung des Kreuzweges gemäß vorliegender Planunterlagen wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

29) Shuttlebus – Kostenübernahme Schadensanteil

Im Rahmen der Shuttlebuslinie ist es zu einer Beschädigung am Bus gekommen, die Schadenshöhe wird mit Eur 1.848,27 beziffert, abzüglich einer Abfindung von Eur 1.300,- soll der Restbetrag von Eur 548,27 durch die drei Trägergemeinden anteilig bedeckt werden. Der Antrag auf Beschlussfassung zur Leistung einer einmaligen Schadensbedeckung im Betrag von Eur 182,76 wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

30) Gewährung Subvention an Th.Ebendorfer-Verschönerungsverein – Mariensäule

Der genannte Verein beabsichtigt eine Renovierung der Mariensäule, Haselbach vorzusehen, die Kosten werden mit Eur 7.000,- bis 9.000,- beziffert, wobei die Arbeitsleistungen durch den Verein getragen werden. Dazu soll eine einmalige Subvention im Betrag von Eur 1.000,- gewährt werden. Der Antrag auf Beschlussfassung zur Gewährung einer einmaligen Subvention an den Th.Ebendorfer-Verschönerungsverein für die Renovierung der Mariensäule in einem Betrag von Eur 1.000,- wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Dreizehn Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion ohne GR Malanik), eine Stimmenthaltung (GR Malanik).

31) Vereinbarung über Benützung von öffentl. Wegen mit AustrianPowerGrid AG

Die Austrian Power Grid AG, 1220 Wien, hat für die Benützung des Wegenetzes der Gemeinde im Zuge der Erhaltung der 380 kV-Leitung Dürnrohr – Wien Südost ein Übereinkommen vorgelegt, in welcher die Erhaltung, Eigentumsverhältnisse, Geltungszeitraum, Benützungsbewilligung sowie Benützungsentgelt bzw. allgemeine Bestimmungen geregelt sind. Für die Benützung der vertragsgegenständlichen Wegeanlagen wird ein einmaliger Baukostenzuschuss von Eur 6.500,- geleistet. Der Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden Übereinkommens, Nr. VER.13.652280 betreffend die Benützung des Wegenetzes der Gemeinde im Zuge der Erhaltung der 380 kV-Leitung zwischen Gemeinde und Austrian Power Grid AG, Wien, wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

32) Bestellung Feuerbrandbeauftragten

Die Stelle eines Feuerbrandbeauftragten ist derzeit nicht besetzt, der Vorstand hat dazu die Ernennung des Vorsitzenden des Ausschusses Umwelt und Natur, GR Schachel, beantragt. Nachdem GR Schachel jedoch nicht anwesend ist, soll ggst. Punkt rückgestellt werden und wird dem einstimmige Zustimmung entgegen gebracht.

33) Bestellung Energiebeauftragten

Gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz ist in jeder Gemeinde ein Energiebeauftragter zu bestellen. Auf Vorschlag des Vorstandes soll dieser an Hr. GR Duffek übertragen werden und wird über Befragen die Bereitschaft erklärt. Der Antrag auf Bestellung von Hrn. GR Duffek zum Energiebeauftragten der Gemeinde wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

34) Berichte der Kassaprüfungen

Die Berichte der Kassaprüfungen vom 18.04.2013, 14.05.2013, 09.07.2013 sowie 24.09.2013 liegen ggst. Punkte zugrunde. Nachdem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht anwesend ist, wird der Antrag auf Rückstellung ggst. Punktes erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig – Dreizehn Dafürstimmen (ÖVP-Fraktion ohne Vbgm. Wolf, SPÖ-Fraktion), eine Stimmenthaltung (Vbgm. Wolf).

35) Verpflichtungserklärung zu sprengelfremden Berufsschulbesuch, Übereinkommen

Vom Verein Frauen für Frauen liegt ein Antrag zur Leistung einer Verpflichtungserklärung hins. Berufsschule für einen zweiten Bildungsweg, Kraftfahrzeugtechnik, vor. Dazu wird Förderung durch AMS geleistet und im Wege des Ausbildungsbetriebes an die Gemeinde refundiert. Ausbildungszeitraum von 08/2013 bis 08/2015; Der Antrag auf Beschlussfassung zur Leistung des Berufsschülerhaltungsbeitrages mit ausgewiesenen Gesamtkosten von Eur 4.750,- im angeführten Zeitraum (bis 08/2015) sowie der Refundierung der zu leistenden Beiträge durch den Lehrbetrieb an die Gemeinde wird erhoben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen. Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung.

.....
Bürgermeister

R.S.

.....
Schriftführer

.....
Unterfertigung gem.
§ 53 Abs. 3 für ÖVP

.....
Unterfertigung gemäß
§ 53 Abs. 3 für SPÖ

.....
Unterfertigung gemäß
§ 53 Abs. 3 für LSP